

Tit. II.5. RdSchr. 12a

Gemeinsames Rundschreiben betr. Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstrukturgesetz - GKV-VStG); hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Tit. II.0. RdSchr. 12a – Anmerkungen

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstrukturgesetz - GKV-VStG); hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 12a

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. II.5. RdSchr. 12a – Rechnungslegung

(1) Die zusätzlichen Leistungen sind von den Krankenkassen in ihrer Rechnungslegung gesondert auszuweisen.

(2) Die getrennte Ausweisung ist insbesondere aufgrund der gesonderten Zuweisungssystematik von Bedeutung. Dies vor dem Hintergrund, da für Aufwendungen im Zusammenhang mit Satzungsleistungen nach § 11 Abs. 6 SGB V keine gesonderten Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds erfolgen.